

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die Klavierbranche

(Vom 16. Juli 1965)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

I

Folgende Änderungen und Ergänzungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 1959/16. Dezember 1964¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die Klavierbranche werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der kursiv gedruckten Bestimmungen:

Art. 6 Abs. 1

Es sind folgende Mindestsaläre, einschliesslich Zulagen und Umsatzbonifikationen (jedoch ohne Gratifikationen und ohne allfällige gesetzlich vorgeschriebene Kinderzulagen), zu entrichten:

	Franken
a. Arbeitnehmer im ersten Jahr nach Beendigung der Lehre	700
b. Arbeitnehmer vom zweiten Jahr nach Beendigung der Lehre bis zum vollendeten 24. Altersjahr	860
c. Arbeitnehmer vom beginnenden 25. Altersjahr an	960
d. Arbeitnehmer mit voller Stimmpraxis und Arbeitsleistung vom vollendeten 30. Altersjahr an	1070
e. Arbeitnehmer, welche für Konzertstimmungen benötigt werden und/oder erstklassige Spezialisten ²⁾	1280

Diese Mindestlöhne entsprechen einem Index der Lebenshaltungskosten von 210,7 Punkten.

¹⁾ BBl 1959, II, 1473; 1964, II, 1660.

²⁾ Als «erstklassige Spezialisten» im Sinne obiger Bestimmung gelten: Arbeitnehmer, welchen die Pflege der Konzertflügel übertragen ist (Instandhaltung des Instrumentes in konzertfähigem Zustand bezüglich Stimmung, Intonation und Spielwerk), Werkstattchefs, wie auch erstklassige Fachleute, welche die Arbeiten zur einwandfreien Instandstellung von Klavieren und Flügeln (Stimmung, Intonation und Spielwerk) vollständig beherrschen.

Art. 6^{bis}

Die Mindestsaläre gemäss Art. 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1962 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrags für die Klavierbranche entsprechen einem Landesindex der Konsumentenpreise von 197 Punkten. Steigt oder fällt der Landesindex um 10 Punkte, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Mindestsaläre und die Spesenvergütungen gemäss Art. 9 des Gesamtarbeitsvertrages neu festzusetzen.

Art. 9 Abs. 1

Bei Arbeiten ausserhalb seines Wohnortes sind dem Arbeitnehmer separat folgende Spesen zu vergüten:

	Franken
a. für das Mittagessen	8.—
b. für das Nachtessen, sofern der Arbeitnehmer um 19 Uhr noch am Arbeitsort ist	6 50
c. die effektiven Kosten für das Übernachten und das Frühstück am auswärtigen Arbeitsort.	

II

¹ Dieser Beschluss tritt am 9. August 1965 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1969.

² Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1962¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die Klavierbranche aufgehoben.

Bern, den 16. Juli 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

P. Chaudet

8395

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

¹⁾ BBl 1963, I, 34.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die Klavierbranche (Vom 16.Juli 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1965
Date	
Data	
Seite	771-772
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 980

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.